

**Richtlinien der Stadt Bad Lippspringe
für die Gewährung von Zuschüssen für Sportgeräte/Sportstätten
für vereinsgebundene Sportvereine in der Stadt Bad Lippspringe**

Neufassung

1. Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - a) die Mitgliedschaft in einem Fachverband mit Vereinskennziffer, sowie im Stadtsportverband Bad Lippspringe,
 - b) die Gemeinnützigkeit des Vereins mit der Angabe der Steuernummer des zuständigen Finanzamtes,
 - c) der Nachweis von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) aus dem Antrag des Sportvereins muss erkennbar sein, wofür die Förderung verwendet werden soll.

2. Beantragte Sportgeräte oder Sportanlagen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen der unmittelbaren Zweckerfüllung des Vereins dienen.
 - b) Sie müssen unmittelbar bei der Ausübung des Sports zum Einsatz kommen.
 - c) Sie müssen den Charakter eines Gebrauchsguts aufweisen. Verbrauchsgüter werden nicht gefördert.

3. Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden (BGB-Vorstand), und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen inkl. Breitensport müssen einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. (Fachbereich) wenigstens ½ Jahr angeschlossen sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden.

Die Anträge müssen vom zeichnungsberechtigten Vorstand unterschrieben sein und spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres an den zuständigen Fachbereich der Stadt Bad Lippspringe gestellt werden. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. Später gestellte Anträge können in dem laufenden Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Der zuständige Fachbereich leitet die Anträge zur Entscheidung an den zuständigen Ausschuss weiter.

4. Die Sportgeräte (auch Tiere können gefördert werden) oder Sportanlagen dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des zuständigen Fachbereichs der Stadt Bad Lippspringe angeschafft bzw. beauftragt werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen!

5. Der Zuschuss pro Verein darf 2.000,- € nicht übersteigen und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Der Verein muss einen Eigenanteil von mindestens 30 % erbringen.

6. Eine erneute Antragsstellung ist erst nach zwei Jahren nach erfolgter Zuschussgewährung möglich.

7. Eine Bezuschussung für die Anschaffung eines gebrauchten Großgerätes ist nur dann möglich, wenn dieses noch einen Restwert von mindestens 2.000 Euro hat.

8. Ausnahmeregelungen von Ziffer 2 der Richtlinien gelten für folgende Bereiche:
 - für den Bereich des Sports der Älteren (ab 70 Jahren) werden bestimmte Kleingeräte und Bälle bezuschusst unter der Voraussetzung, dass sie dem Mobilitätstraining für Hochbetagte dienen.
 - für vereinsgebundene Übungsgruppen mit Kindern im Vorschulalter werden bestimmte Kleingeräte, Bälle und psychomotorische Übungsgeräte bezuschusst.
9. Härtefallentscheidungen sind unverzüglich zu stellen und durch Beschluss des zuständigen Fachbereiches der Stadt Bad Lippspringe, mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport und jeweils einem Fraktionsvertreter der übrigen Parteien zu entscheiden (z. B. Elementarschäden, Brände, Schäden an Geräten und Sportstätten, die unmittelbar zur Ausübung des Sportes erforderlich sind). Die Frist in der Nr. 3 Abs. 2 (30.06.), die Nr. 4, der Eigenanteil der Nr. 5 (30%) und die Nr. 6 der Richtlinien gelten bei einer Härtefallentscheidung nicht. Vor Antragsstellung muss nachgewiesen werden, dass der Schaden nicht durch eine vorhandene Versicherung beglichen werden kann.
10. Anträge sind auf Basis des Antragsformulars in einfacher Ausfertigung mit zwei gültigen Angeboten beim zuständigen Fachbereich der Stadt Bad Lippspringe einzureichen.
11. Bei Angebotsabgabe werden Bad Lippspringer Firmen berücksichtigt.
12. Die Sportförderrichtlinien werden alle 3 Jahre überprüft.

Die Richtlinien der Stadt Bad Lippspringe für die Gewährung von Zuschüssen für Sportgeräte/Sportstätten für vereinsgebundene Sportvereine in der Stadt Bad Lippspringe treten nach Zustimmung des Rates am 11.07.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die alte Richtlinie tritt mit Wirksamkeit der neuen Richtlinie außer Kraft.